



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 26. April 2021

1. **Bundestag beschließt Bundesinfektionsschutzgesetz** | Regeln in der Corona-Pandemie
2. **Nachtragshaushalt 2021** | 60 Milliarden Mehrausgaben gegenüber dem ursprünglichen Plan
3. **Kindern und Jugendlichen besser helfen** | Bundestag beschließt Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
4. **Änderungen bei Teilhabeleistungen** | Bundestag verabschiedet Teilhabestärkungsgesetz
5. **TKG-Modernisierungsgesetz** | Wichtiger Baustein für den Gigabit-Ausbau verabschiedet
6. **Wald und Klimaschutz** | Antrag der Koalitionsfraktion fordert Honorierung nachhaltiger Waldwirtschaft
7. **Neues Klimaziel für 2030** | EU verständigt sich auf schärfere Ziele beim Klimaschutz
8. **Kommunalpolitische Konferenz** | SPD-Bundestagsfraktion im Online-Dialog | Anmeldung für den 11. Mai 2021
9. **Kampf gegen Hass und Hetze** | Bundespräsident schaltet Portal „Stark im Amt“ am 29. April frei
10. **Digitalisierung und Nachhaltigkeit** | Barcamp am 19. Mai 2021

1. Bundestag beschließt Bundesinfektionsschutzgesetz

Mit dem Beschluss des vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) um die sogenannte Bundesnotbremse ergänzt. Es wird eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche Maßnahmen. Sofern Maßnahmen in einem Land strenger sind als der Katalog des § 28b IfSG, so gelten diese fort. Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tages-Inzidenz unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Werktagen, so tritt dort ab dem übernächsten Tag die Notbremse außer Kraft.

Folgende Regeln sind festzuhalten:

Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person beschränkt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht hinzugerechnet.

Es wird eine Ausgangssperre von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr geregelt. Dabei werden Jogger und Spaziergänger von der Ausgangsbeschränkung nicht erfasst, soweit sie allein unterwegs sind.

Schule und Kita

Für Schulen und die Kindertagesbetreuung wird ein neuer Grenzwert eingeführt. Bei Überschreitung einer Inzidenz von 165 sind Schulen und Kitas zu schließen. Dabei überlässt es der Bund den Ländern, die Notbetreuung in Kitas und Schulen zu regeln.

Einzelhandel

Die Geschäfte des Einzelhandels müssen ab einer Inzidenz ab 100 schließen. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und Großhandel sind davon ausgenommen. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig. Der Einzelhandel soll bis zu einer Inzidenz von 150 mit „Click & Meet“ und negativem Testergebnis offengehalten werden.

Gastronomie und Hotelgewerbe, Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Auch die Gastronomie jeder Art einschließlich Betriebskantinen ist bei Überschreitung der 100-Inzidenz-Grenze untersagt. Zulässig bleiben Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

Übernachtungen zu touristischen Zwecken bleiben untersagt.

Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Kinos, Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten sind bei Überschreitung der 100-Grenze zu schließen und entsprechende Veranstaltungen zu untersagen.

Pflicht zum Homeoffice

Es wird geregelt, dass bis maximal zum 30. Juni eine Pflicht zum Homeoffice für Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten Arbeiten im Homeoffice anzubieten und Arbeitnehmer müssen dieses Angebot annehmen.

Verordnungsermächtigung für den Bund

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Mit dem Gesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat weitere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus und besondere Regelungen für geimpfte oder negativgetestete Personen zu erlassen.

Mehr Informationen:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/284/1928444.pdf>

2. Nachtragshaushalt

Am Freitag, dem 23. April hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021, [19/27800](#), [19/28139](#)) angenommen.

Schon die verschiedenen Hilfen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Wirtschaft haben den Finanzbedarf der öffentlichen Kassen deutlich ansteigen lassen. Nun sind noch einmal erhebliche Finanzmittel für eine wirksame Impfkampagne und eine umfassende Teststrategie nötig. Diese sind zentrale Voraussetzungen, um die Pandemie zu bewältigen. Der Nachtragshaushalt enthält daher u. a. Mehrausgaben beim Bundesgesundheitsministerium in Höhe von 8,7 Milliarden Euro, davon 6,2 Milliarden Euro für die Beschaffung von Impfstoffen.

Auch für die wirtschaftliche Bewältigung der Pandemie enthält der Nachtragshaushalt 2021 noch einmal mehr Mittel. Um 25,5 Milliarden Euro stocken wir die Hilfen für Unternehmen und Selbstständige auf. Damit stehen im Jahr 2021 insgesamt 65 Milliarden Euro für Wirtschaftshilfen zur Verfügung, die im ganzen Land stark nachgefragt werden und Unternehmen und damit auch Arbeitsplätze schützen.

Mit dem Nachtragshaushalt werden zudem bereits beschlossene Hilfen finanziell umgesetzt, zum Beispiel den erneuten Kinderbonus in Höhe von 150 Euro pro Kind.

Besonders hervorzuheben ist das geplante Aufholpaket für Kinder und Jugendliche in Höhe von insgesamt 2 Milliarden Euro.

3. Kindern und Jugendlichen besser helfen

Der Deutsche Bundestag hat am Donnerstag, den 22. April 2021 in 2./3. Lesung das von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey vorgelegte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet. Die Gesetzesnovelle sieht umfassende Änderungen am Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor, um Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien oder in schwierigen Lebensverhältnissen besser zu schützen und zu unterstützen. Zentrale Inhalte der Novelle sind dabei:

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz.** Aufsicht und Kontrolle in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen sorgen. Die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden und den Familien- und Jugendgerichten soll verbessert werden. So sollen beispielsweise Ärzte, die sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden, in Zukunft auch eine Rückmeldung über die anschließende Gefährdungseinschätzung erhalten.

2. **Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen.** Heime und ähnliche Einrichtungen sollen einer strengeren Aufsicht und Kontrolle unterstellt werden. Kinder in Pflegefamilien sollen auf Anordnung des Familiengerichts dauerhaft in diesen verbleiben, wenn dies zum Schutz und Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe soll von 75 Prozent auf 25 Prozent ihres Einkommens aus Schülerjobs, Praktika oder einer Ausbildung gesenkt werden. Zudem soll mit einem Freibetrag von 150 Euro des Einkommens von der Kostenbeteiligung ausgenommen werden. Einkommen aus kurzfristigen Ferienjobs und ehrenamtlicher Tätigkeit sollen gänzlich freigestellt werden.
3. **Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen.** Mit der Gesetzesnovelle sollen die staatlichen Leistungen und Hilfen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen in den kommenden Jahren im SGB VIII gebündelt werden. Prinzipiell soll die Inklusion als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe und die grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verankert werden. Ab 2024 soll die Funktion eines Verfahrenslotens beim Jugendamt eingerichtet werden, der als Ansprechpartner für Eltern und andere Erziehungsberechtigte fungiert.
4. **Mehr Prävention vor Ort.** In Notsituationen sollen sie sich Kinder und Jugendliche an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden können und dort unbürokratisch Hilfe erhalten.
5. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.** In den Ländern soll eine bedarfsgerechte Struktur von unabhängigen Ombudsstellen eingerichtet werden und die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien soll erweitert werden. Sie erhalten außerdem einen uneingeschränkten, eigenen Beratungsanspruch – ohne ihre Eltern.

Dem Gesetzgebungsverfahren war ein mehrmonatiger Beteiligungsprozess vorgeschaltet, an dem sich rund 5.500 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt haben. Zudem wurden 4.000 Fachkräfte und Betroffene (junge Menschen, Eltern und Pflegeeltern) in einer wissenschaftlichen Studie begleitet.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
<https://www.bundestag.de/resource/blob/822410/89e1555630e30a7b3b6080002b3f4454/19-13-116d-data.pdf>

Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge des Deutschen Bundestages zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw16-de-kinder-jugendstaerkungsgesetz-834838>

4. Änderungen bei Teilhabeleistungen

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) wurde am Donnerstag, den 22. April 2021 in 2./3. Lesung vom Deutschen Bundestag beschlossen. Das Gesetz sieht zahlreiche Änderungen in den Sozialgesetzbüchern vor, die den Alltag von Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen.

Unter anderem soll sich die Betreuungssituation in den Jobcentern verbessern. Jobcenter können nun Rehabilitand*innen so fördern wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung in den Jobcentern und Arbeitsagenturen werden ausgebaut.

Im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird eine Gewaltschutzregelung ergänzt. Leistungserbringer von Reha- und Teilhabeleistungen sollen geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz vor Gewalt, insbesondere für Frauen, zu gewährleisten. Damit wird die Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Menschen mit Behinderungen soll der Zutritt nicht wegen der Begleitung eines Assistenz- oder Blindenführhundes verweigert werden können.

Das Budget für Ausbildung wird erweitert. Künftig sollen auch Menschen, die schon in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, über das Budget für Ausbildung gefördert werden können. So wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu werden.

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vor und reagiert damit auf einen Beschluss des BVerfG. Dieses hatte Teile des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB XII als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, weil eine unzulässige Aufgabenübertragung durch ein Bundesgesetz auf die Kommunen vorläge. Mit der Änderung stellt der Gesetzgeber klar, dass künftig ausschließlich die Länder bestimmen, wer Träger der Sozialhilfe ist.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Teilhabestärkungsgesetz
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/teilhabeStaerkungsgesetz.html>

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz)
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-teilhabeStaerkungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Teilhabestärkungsgesetz
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/teilhabeStaerkungsgesetz-kommunale-spitzenverbaende.pdf?__blob=publicationFile&v=1

5. TKG-Modernisierungsgesetz

Die Novelle des TKG (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, 19/16108) wurde am Donnerstag, den 22. April 2021 im Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen und soll am 7. Mai 2021 vom Bundesrat abschließend behandelt werden. Eine Anhörung fand am 1. März im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages statt. Mit der TKG-Novelle wird die EU-Richtlinie 2018 / 1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für die Telekommunikationsdienste in der EU noch weiter zu vereinheitlichen. So sollen für den Glasfasernetzausbau Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die Unternehmen Anreize für einen zügigen und flächendeckenden Ausbau setzen.

Beschleunigter flächendeckender Ausbau digitaler Infrastruktur

Mit dem novellierten Telekommunikationsgesetz und dem Auftrag an die neu gebildete Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft Lücken bei der Versorgung zu schließen, ist die Grundlage des weiteren Ausbaus der digitalen Infrastruktur gelegt. Regulierungsziel ist laut § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Sicherstellung „gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen“. Die flächendeckende Versorgung ist beispielsweise in § 87 Absatz 2 Nr. 1 als Ziel mit aufgenommen. Damit soll sich die Frequenzvergabe im Mobilfunk in Zukunft mehr an der besseren Abdeckung in der Fläche orientieren.

Der Gesetzentwurf sieht neben beschleunigten Genehmigungsverfahren für den Auf- und Ausbau von Glasfaserleitungen auch Verbesserungen im Mobilfunkbereich durch Mitnutzungsrechte von vorhandener Infrastruktur in den Städten und Gemeinden wie die Einrichtung von drahtlosen Zugangspunkten bei geeignetem Straßenmobiliar wie Beleuchtung oder Verkehrsschildern vor.

Recht auf schnelles Internet

Ab §§ 155ff. wird ein Recht auf schnelles Internet für Endverbraucher verankert, das zu erschwinglichen Entgelten jedermann zur Verfügung stehen muss. Dieses Recht greift, wenn die Bundesnetzagentur eine Unterversorgung festgestellt hat. Sie kann dann entsprechende Verpflichtungen zur Bereitstellung an in der Region tätige Unternehmen aussprechen, deren Erfüllung aus einer bei den Unternehmen zu erhebenden Umlage finanziert wird.

Weitere Informationen:

Deutscher Bundestag

[Drucksache 19/26108 \(bundestag.de\)](#)

SPD-Bundestagsfraktion

<https://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/update-deutschland-dank-telekommunikationsmodernisierungsgesetz>

Kommunale Spitzenverbände

<https://www.bundestag.de/resource/blob/824462/1c339f21e10dde96ba7dd96cc69a65f8/19-9-970-Stellungnahme-Bundesvereinigung-kommun-Spitzenverbaende-oeA-TKG-data.pdf>

Verband kommunaler Unternehmen

[file:///C:/Users/franza/Downloads/Pol. Forderungen Glasfaserausbau%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/franza/Downloads/Pol._Forderungen_Glasfaserausbau%20(2).pdf)

6. Wald und Klimaschutz

Der Bundestag hat am Donnerstag, 22. April 2021, erstmals einen Antrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD mit dem Titel „Ein vitaler, klimastabiler Wald nutzt uns allen – Ökosystemleistungen ausreichend honorieren“ ([19/28789](#)) beraten. Über die Vorlage soll direkt im Anschluss an die halbstündige Debatte im Plenum abgestimmt werden.

Der Zustand unserer Wälder ist besorgniserregend. Der Klimawandel und dessen Auswirkungen mit extremen Wetterereignissen, haben sich verheerend auf den Bestand ausgewirkt. Dabei sind unsere Wälder in vielerlei Hinsicht eine wichtige Ressource: als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserspeicher, in ihrer Wirkung gegen Bodenerosion und zur (Nah-) Erholung von Menschen. Wälder bieten aber auch einen wichtigen Wirtschaftsfaktor und sind damit auch wichtig für den Erhalt von Arbeitsplätzen. Nicht zuletzt ist ihr Erhalt für die CO₂-Senkleistung im Kampf gegen den Klimawandel wichtig.

Daher sind eine Wiederbewaldung von sogenannten Schadflächen und ein Umbau des Waldes zu einem klimastabilen Mischwald unerlässlich. Die dafür notwendigen Investitionen müssen im Wesentlichen von den kommunalen und privaten Waldbesitzern getragen werden. Weil die in der Forstwirtschaft erzielbaren Erlöse die anstehenden Kosten nicht dauerhaft decken können, wird die Bundesregierung aufgefordert, ein entsprechendes System zu etablieren, um diese Leistungen in Wert zu setzen und eine langfristige Perspektive für die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu schaffen. Die Honorierung solle sich an der Klimaschutzleistung des Waldes orientieren und könnte sich nach dem aktuellen Preis der gehandelten CO₂ Zertifikate richten.

Weitere Informationen:

Deutscher Bundestag

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/287/1928789.pdf>

SPD-Bundestagsfraktion

<https://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/rettung-wald>

Deutscher Städte- und Gemeindebund

<https://www.dstgb.de/themen/kommunalwald/aktuelles/kommunalwaldvertreter-begruessen-geplante-honorierung-der-oekosystemleistungen-der-waelder/>

Bundesumweltministerium und kommunale Spitzenverbände

<https://landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/3099-drei-punkte-plan-fuer-klimaanpassung-in-kommunen-vereinbart>

7. Neues Klimaziel für 2030

Kurz vor dem digitalen Klimagipfel, den die Vereinigten Staaten seit Donnerstag, den 22. April ausrichten, hat sich die EU am Mittwoch auf Inhalte eines Klimagesetzes geeinigt. Das neue Klimaziel, das bis zum Jahr 2030 erreicht werden soll, lautet minus 55 statt wie bisher 40 Prozent im Vergleich zu 1990. Mit der neuen Übereinkunft werden die EU-Staaten auch dazu rechtlich verpflichtet diese einzuhalten. Längerfristiges Ziel bleibt die Klimaneutralität – also ein Gleichgewicht zwischen CO₂-Ausstoß und -Abbau – bis 2050.

Das EU-Parlament war mit der Forderung die CO₂-Emissionen um 60 Prozent zu reduzieren in die Verhandlungen gegangen. Um einen Kompromiss zu erzielen machten die EU-Mitgliedsstaaten ein Zugeständnis an die EU-Abgeordneten, indem sie zustimmten, den eingerechneten Beitrag des CO₂-Abbaus durch Landnutzung, Land- und Forstwirtschaft zu begrenzen. Die Einigung ist auch ein

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Erfolg gegenüber Staaten, die noch stärker von fossiler Energie abhängig sind und auf geringere Ausstoßzahlen gedrungen hatten.

Die SPD im Bund wie auch in Europa wollte mehr erreichen, so hatte man sich für eine Reduktion von 60 Prozent auf EU-Ebene ausgesprochen und in Berlin wird an die Auswirkungen auf die nationalen Klimaziele gedacht, die nun an die höhere Vorgabe angepasst werden müssen.

Das Klimaziel ist zwar ein zentrales Element der europäischen Klimapolitik, zugleich wurden aber noch weitere Beschlüsse gefasst, die für die europäische Klimagesetzgebung entscheidend sein werden: es wird ein unabhängiger EU-Klimabeirat gebildet. Dieser soll die EU-Klimapolitik in Zukunft wissenschaftlich begleiten und bewerten. Außerdem wird die EU-Kommission ein CO₂-Budget erarbeiten. Damit kann die Menge CO₂ angegeben werden, die die EU noch ausstoßen darf, um die Erderwärmung unter dem Wert von 1,5-Grad zu halten. Es dient auch zur Bestimmung des mittelfristigen EU-Klimaziels für 2040.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze lobte zunächst die Einigung von EU-Parlament und Mitgliedsstaaten als wichtigen Schritt auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität 2050.

Weitere Informationen

Europäisches Parlament:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201002IPR88431/eu-klimagesetz-parlament-will-emissionen-bis-2030-um-60-reduzieren>

SPD im Europäischen Parlament:

<https://www.spd-europa.de/nachrichten/kleiner-schritt-auf-dem-weg-zur-klimaneutralitaet>

8. Kommunalpolitische Konferenz | SPD-Bundestagsfraktion im Online-Dialog

Die Innenstadt, egal ob groß oder klein, ist das soziale und kommunikative Zentrum einer Stadt. Hier treffen sich Menschen, verbringen ihre Freizeit, versorgen sich mit Gütern und Dienstleistungen, gehen zum Arzt oder zum Amt, besuchen Restaurants, Cafés oder kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen. Viele Innenstädte stehen vor großen Aufgaben – Corona hat diese Herausforderungen besonders zugespitzt. Eines der Kernelemente einer attraktiven Innenstadt ist der Einzelhandel. Immer häufiger beklagen sich Kunden über die „Uniformität“ der Städte – überall das gleiche Angebot in ähnlichem Ambiente. Auch das führt zu Besucher- und Umsatzrückgängen. Die Digitalisierung und der Online-Handel verändern den stationären Handel und das Freizeitverhalten nachhaltig, bieten aber auch Chancen

Die SPD-Bundestagsfraktion möchte nicht nur Antworten auf die krisenbedingte Situation in den Innenstädten geben, sondern langfristig angelegte Strategien entwickeln, um unsere Innenstädte und Ortskerne mit neuem Leben zu füllen und damit ihre Wirtschaftskraft, Vielfalt und Attraktivität zu erhalten und möglichst auszubauen. Nur wie müssen sich die Innenstädte verändern, damit sie auch in Zukunft attraktive Orte zum Wohnen, Arbeiten und Wohlfühlen bleiben? Diese Frage möchten wir mit Bundesminister der Finanzen, **Olaf Scholz**, sowie Vertreter*innen aus Wirtschaft, Kultur und Kommunalpolitik besprechen.

Anmeldung bis zum 10.05.2021 an: Agbauundkommunen@spdfraktion.de

Diese Veranstaltung findet digital statt. Die Zugangsdaten für diese Online-Veranstaltung erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung frühestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung.

9. Kampf gegen Hass und Hetze gegen Kommunalpolitikerinnen und -politiker

Unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat die Körber Stiftung in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund) das Portal „Stark im Amt“ entwickelt. Dieses soll als zentrale Anlaufstelle dienen, die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker mit Informationen und Kontakten versorgt, um Übergriffen vorzubeugen und die Herausforderungen eines Angriffes zu meistern.

Die Bundes-SGK beschäftigt das Thema seit vielen Jahren und beteiligt sich ebenfalls als Ansprechpartner an dem Portal. Am Donnerstag, den 29. April 2021 wird Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das Portal im Rahmen einer Onlinepräsentation offiziell freischalten. Die Teilnahme ist für alle Interessierten über den nachstehenden Veranstaltungslink des Deutschen Städtetages möglich.

Weitere Informationen

Veranstaltungsseite des Deutschen Städtetages (inkl. Link zum Livestream)

<https://www.staedtetag.de/veranstaltungen/stark-im-amt>

10. Digitalisierung und Nachhaltigkeit

Der Verein Co:Lab – Denklabor und Kollaborationsplattform e.V. beschäftigt sich in seiner zweiten Initiative mit dem Thema Digitalisierung & Nachhaltigkeit. Bis Dezember 2021 kommen Expert:innen und Interessierte aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Verwaltung und Politik (virtuell) zusammen, um in einer klassischen Think-Tank-Art auf Grundlage ihrer Expertise die aktuellen Chancen und Herausforderungen des Themas Nachhaltigkeit in der digitalen Transformation interdisziplinär und multiperspektivisch zu beleuchten. Der Prozess wird am 19. Mai 2021 von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr mit einem Barcamp gestartet.

Informationen zur Initiative findet Ihr hier:

<https://colab-digital.de/initiativen/nachhaltigkeit/>

Informationen zum Barcamp gibt es an dieser Stelle:

<https://colab-digital.de/initiativen/nachhaltigkeit/barcamp-nachhaltigkeit-2/>

Datenschutzgrundverordnung

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de